

Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen,
Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.46 „Marienstraße“
der Stadt Drensteinfurt



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

www.buero-stelzig.de | info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 | Dahlweg 112
59494 Soest | 48153 Münster
02921 3619-0 | 0251 2031895-0

Stand: März 2025

Auftraggebend: Stadt Drensteinfurt
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Auftragnehmend:



Bearbeitung: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Nele Cornils

Projektnummer: 1473

Stand: März 2025

V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP.....	3
2.1	Rechtlicher Rahmen.....	3
2.2	Ablauf einer ASP.....	7
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	10
3.1	Vorhabenbeschreibung	10
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	12
3.3	Wirkraum.....	17
3.4	Wirkungsprognose	19
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I).....	21
4.1	Methodik	21
4.2	Ergebnisse	22
4.3	Zusammenfassung.....	30
5	Vermeidungsmaßnahmen	32
5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	32
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	32
5.3	Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen).....	32
6	Hinweis: Angepasste Beleuchtung	33
7	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	35
8	Zulässigkeit des Vorhabens.....	36
9	Literatur	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021). ...	7
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021).	9
Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf zum B-Plan Nr. 1.46 „Marienstraße“ (DREES & HUESMANN 2024b).	11
Abbildung 5: Auszug aus der Ergebnisvariante zum Bebauungsplankonzept B-Plan Nr. 1.46 „Marienstraße“ (DREES & HUESMANN 2023).	12
Abbildung 6: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).	13
Abbildung 7: Blick auf einen zentral gelegenen Garten innerhalb des Plangebiets mit zerfallenem Schuppen (Blickrichtung Nordwesten).	14
Abbildung 8: Blick auf einen nördlich gelegenen Garten innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung Nordosten).	14
Abbildung 9: Blick auf einen zentral gelegenen Garten innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung Südwesten).	15
Abbildung 10: Blick auf den Schuppen und die Halle, welche abgerissen werden müssen.	15
Abbildung 11: Halle von innen im südöstlichen Plangebiet.	16
Abbildung 12: Blick auf den Dachboden der Halle im südöstlichen Plangebiet.	16
Abbildung 13: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).	18
Abbildung 14: Blick auf die Marienstraße mit mehrgeschossigem Wohngebäude innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung Süden).	18
Abbildung 15: Blick auf die Marienstraße südöstlich des Plangebiets (Blickrichtung Nordosten).	19
Abbildung 16: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.	22
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4212 (Drensteinfurt).	23

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.46 „Marienstraße“ der Stadt Drensteinfurt. Im Zuge der geplanten Nachverdichtung im Bereich zwischen Marien- und Landsbergstraße sollen weitere Bauplätze für Einfamilien-, Doppel-, oder kleinere Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt (DREES & HUESMANN 2024a).

Das ca. 2,1 ha große Plangebiet liegt zentral im Siedlungsbereich von Drensteinfurt und kennzeichnet sich überwiegend durch Wohnhäuser mit Gärten (vgl. Abbildung 1).

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen unterschiedlichen Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

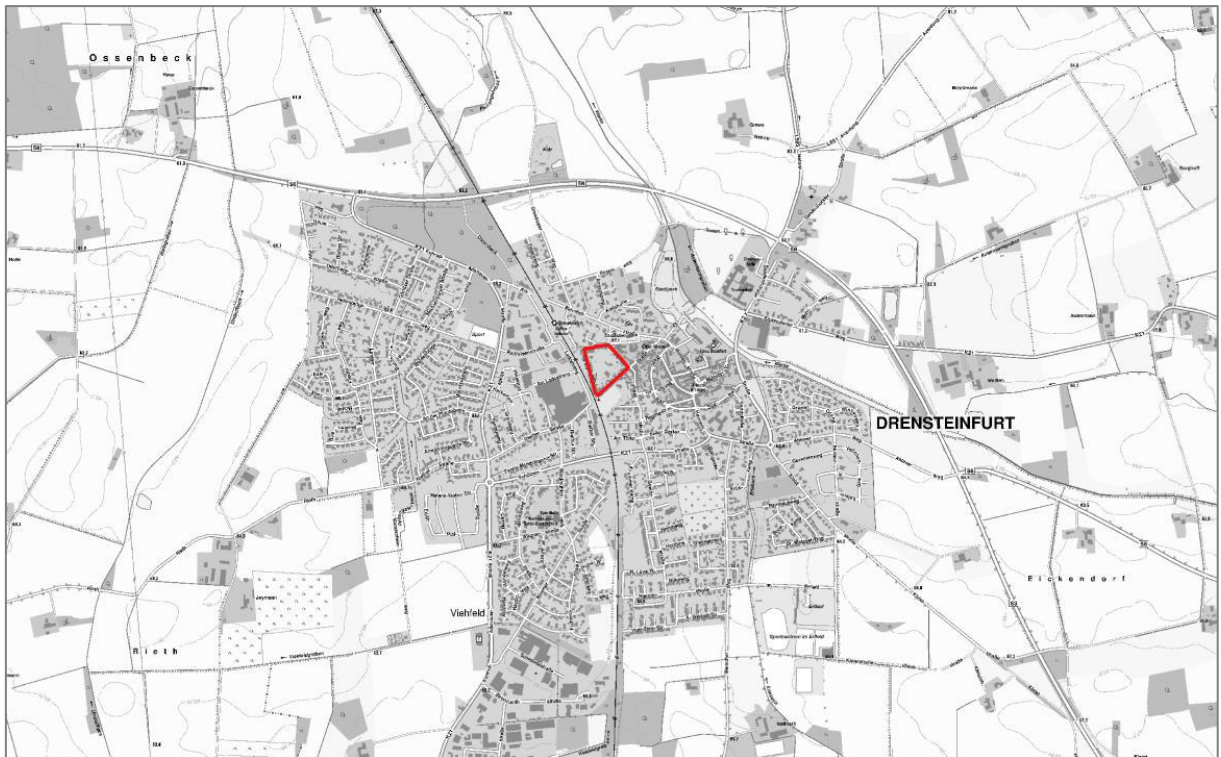


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt geändert am 03.07.2024) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest / Münster mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat folgende Inhalte:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe II bzw. Stufe III einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, einschließlich geeigneter Maßnahmen zu ihrer Vermeidung (Stufe II).*

Sofern nicht vermeidbare, erhebliche Konflikte verbleiben, folgt ggf. die

- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft; zuletzt geändert am 03.07.2024) wurden im Kapitel 5, Abschnitt 3 „Besonderer Artenschutz“ die unionsrechtlichen Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz bundeseinheitlich umgesetzt. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“
(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“
(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

In § 44 Abs. 5 werden diese Verbote für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs 2 Satz 1 genauer definiert. Demnach liegt ein Verstoß gegen

(1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-

und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

(2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

(3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Grundsätzlich werden die in Abbildung 2 dargestellten Kategorien geschützter Arten (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterschieden (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich gem. VV-Artenschutz „auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV NRW 2016). Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2023)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2023a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

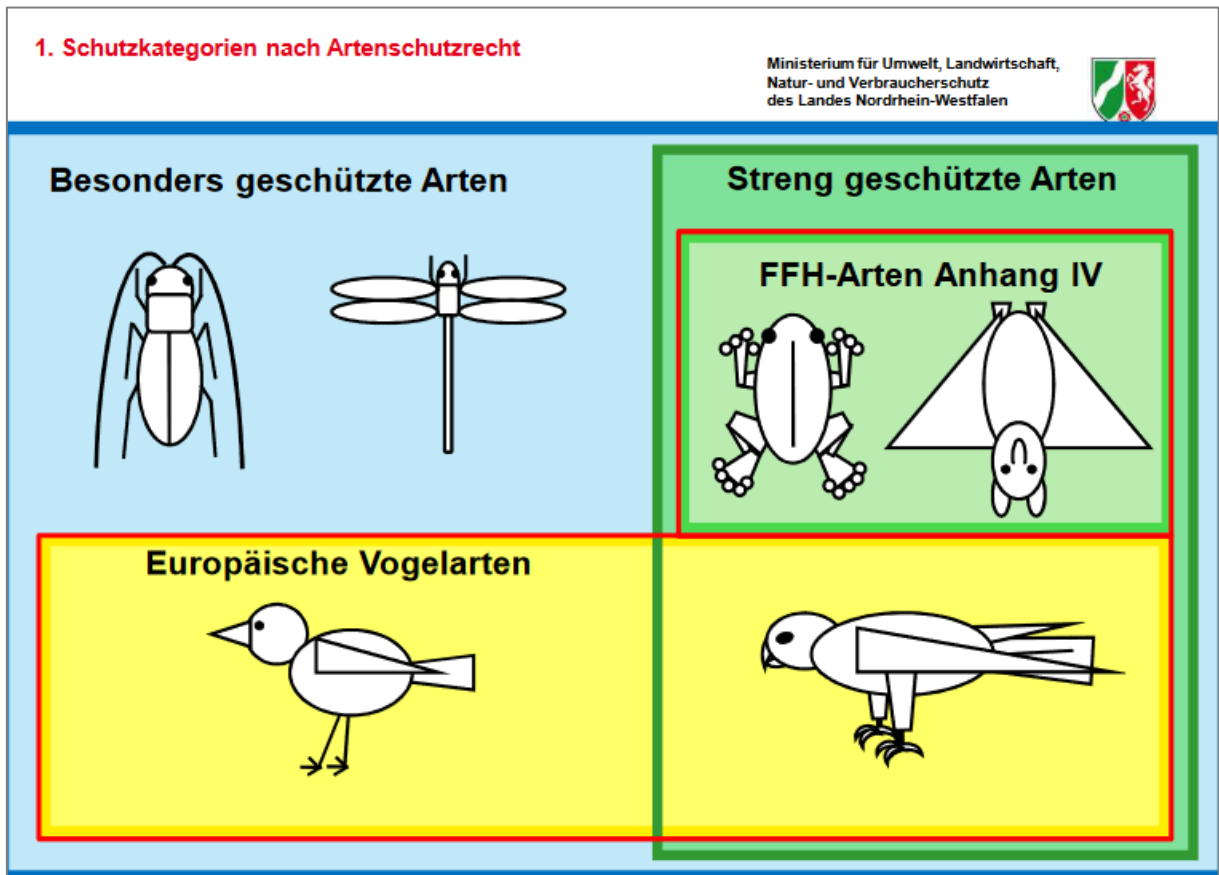


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2021).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

In dieser Phase sind regelmäßig konkrete Bestandserfassungen der potentiell betroffenen Arten bzw. Artengruppen erforderlich. Ohne konkrete Bestandserhebungen müssen im Sinne einer *worst-case*-Annahme für alle potentiell betroffenen Arten Maßnahmen entwickelt werden, auch wenn diese im Wirkraum des Vorhabens tatsächlich gar nicht vorkommen.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen erheblichen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) vorliegen. Je nach Prognose kann das Vorhaben ausnahmsweise zulässig oder abschließend unzulässig sein.

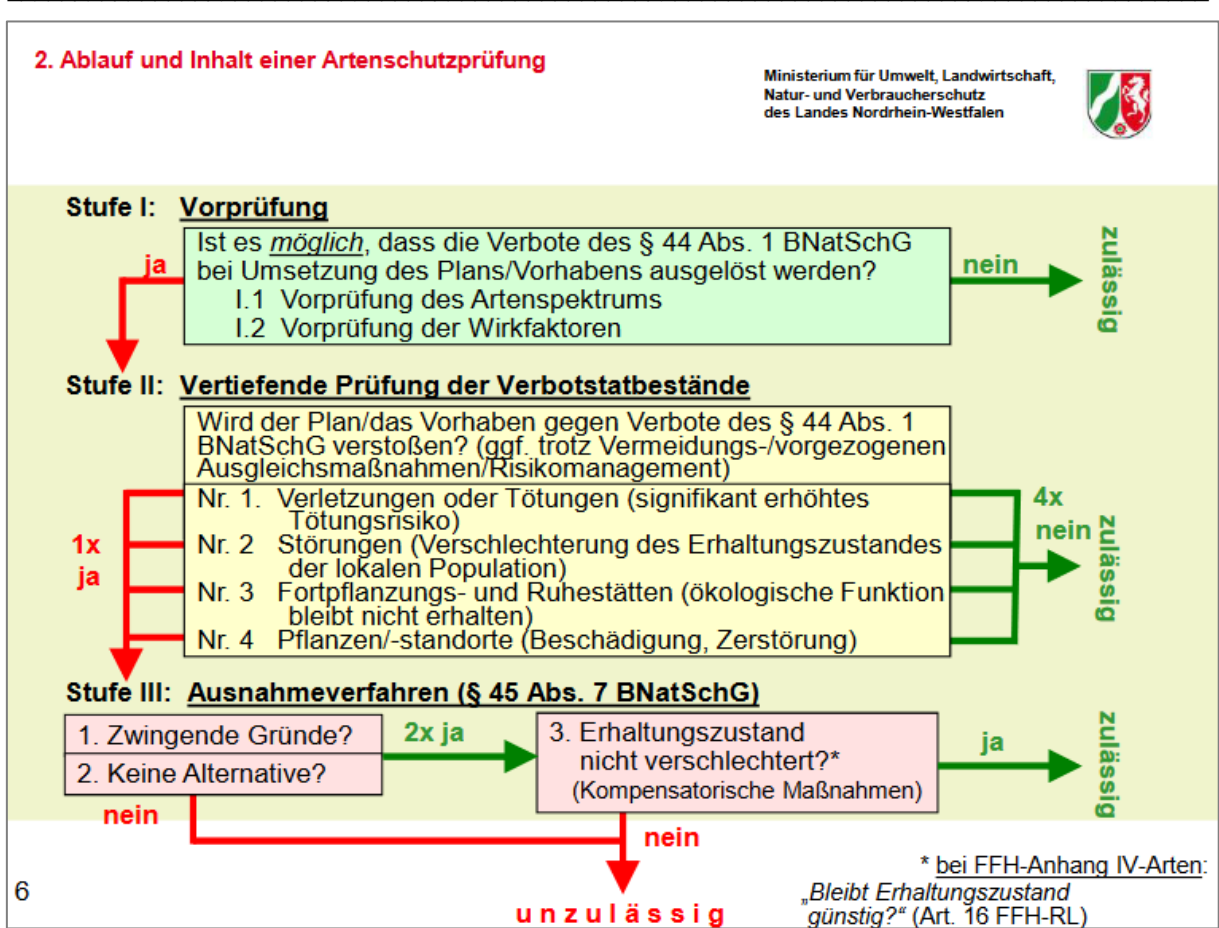


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2021).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.46 „Marienstraße“ der Stadt Drensteinfurt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung im Bereich zwischen Marien- und Landsbergstraße geschaffen werden (Abbildung 4). Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Der ca. 2,1 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.46 „Marienstraße“ umfasst die Flurstücke 638, 642, 643, 644, 712, 1524, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1710, 1743, 2146, 2147, 2914, 2915, 2953, 2954, 2955, 2956, 3060, 3061, 3070, 3071, 3123 sowie teilweise die Flurstücke 2336 und 30370 in der Flur 4 in der Gemarkung Drensteinfurt.

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.46) liegt zentral im Siedlungsbereich von Drensteinfurt und kennzeichnet sich überwiegend durch Wohnhäuser mit Gärten.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind zwei Planungsvarianten denkbar. So sollen im Zuge des Vorhabens insgesamt 13 weitere Bauplätze für Einfamilien- oder Doppelhäuser entstehen. Bei dieser Planungsvariante bemessen sich die Grundstücksgrößen auf 390 m² bis 570 m² (Abbildung 5). Eine alternative Planungsvariante sieht für den zentralen innenliegenden Bereich zwischen den beiden Stichwegen in einer etwas höheren Verdichtung kleinere Mehrfamilienhäuser vor, die jeweils ca. 4-5 Wohneinheiten beinhalten. Um die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten so offen wie möglich zu halten, wäre die Realisierung eines großzügig bemessenen Baufensters denkbar, auf dessen Grundlage beide Planungsvarianten optional umsetzungsfähig wären. Um ein städtebauliches Einfügen in die Umgebungsbebauung zu gewährleisten, soll die Höhe der Baukörper jedoch für beide Gebäudetypen identisch sein (DREES & HUESMANN 2024a).

Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.46 ist der Begründung zu entnehmen (DREES & HUESMANN 2024a).

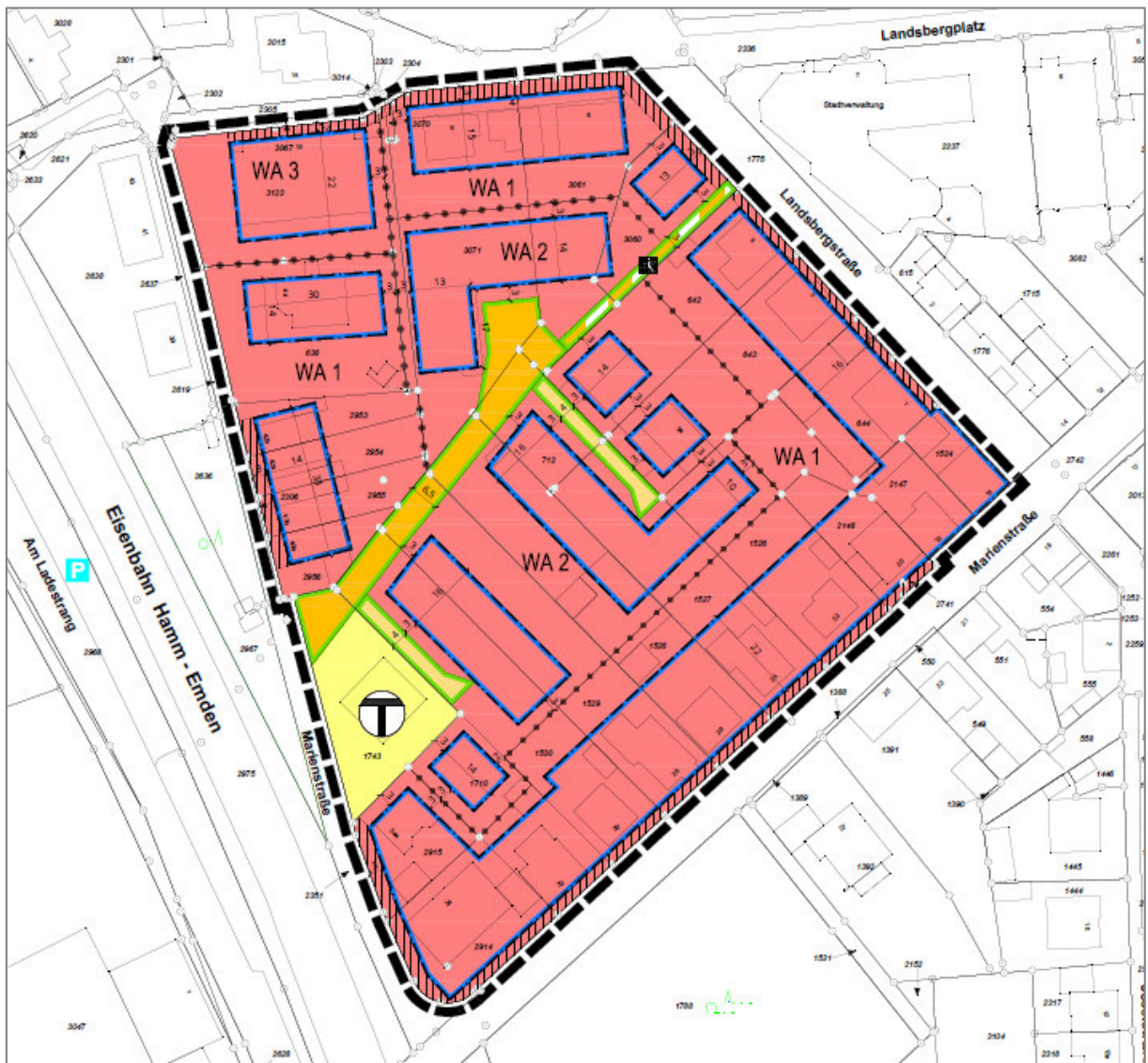


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf zum B-Plan Nr. 1.46 „Marienstrasse“ (DREES & HUESMANN 2024b).



Abbildung 5: Auszug aus der Ergebnisvariante zum Bebauungsplankonzept B-Plan Nr. 1.46 „Marienstraße“ (DREES & HUESMANN 2023).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt mittig im Siedlungsbereich von Drensteinfurt und kennzeichnet sich überwiegend durch Wohnhäuser mit Gärten (Abbildung 6). Die Gartenflächen sind unterschiedlich strukturiert, grundsätzlich weisen die Gärten einen lockeren Baum- und Gebüschbestand sowie Zierrasenflächen auf. Bei den Bäumen innerhalb des Plangebiets handelt es sich um überwiegend Laubbäume wie z.B. Buche, Ahorn, Hasel. Im nördlich-zentralen Bereich steht eine größere Blutbuche. Es wurden auch einige Obstgehölze (Kirschbäume) festgestellt, welche

sich als noch recht vital und jung erwiesen und bei denen größere Baumhöhlen fehlten. Im Plangebiet sind zudem einige Nadelbäume vorhanden (Abbildung 9). Die eingeschossigen, teilweise mehrgeschossigen Wohngebäude befinden sich überwiegend entlang der Plangebietsgrenzen. Im Bereich der Gebäude sind die umliegenden Flächen teilweise aufgrund von Terrassen oder Auffahrten versiegelt. Der zentrale Bereich des Plangebiets ist hingegen durch die vorhandenen Gärten charakterisiert. Zentral durch das Plangebiet verläuft eine Gebüschstruktur, die einige Gartenflächen voneinander abgrenzt (Abbildung 7). In den Gärten sind teilweise kleinere Geräteschuppen (Holzbau) oder Pavillons vorhanden. Im zentralen Plangebiet befindet sich ein gemauerter Schuppen, der allerdings schon teilweise zerfallen ist und dem das Dach fehlt (Abbildung 10).

Südwestlich befindet sich ein Funkturm mit anschließendem Betriebsgebäude und versiegelten Flächen. Im südöstlichen Plangebiet steht eine Lagerhalle.

Durch die Lage inmitten des Siedlungsbereichs unterliegt das Plangebiet dem Einfluss des Menschen. Die Gärten werden sowohl gärtnerisch als auch zur Erholung und zur Freizeitgestaltung genutzt, sodass neben den Wohnhäusern auch von diesem Bereich gewisse Lärmemissionen ausgehen.



Abbildung 6: Luftbild des Plangebiets (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).



Abbildung 7: Blick auf einen zentral gelegenen Garten innerhalb des Plangebiets mit zerfallenem Schuppen (Blickrichtung Nordwesten).



Abbildung 8: Blick auf einen nördlich gelegenen Garten innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 9: Blick auf einen zentral gelegenen Garten innerhalb des Plangebiets (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 10: Blick auf den Schuppen und die Halle, welche abgerissen werden müssen.

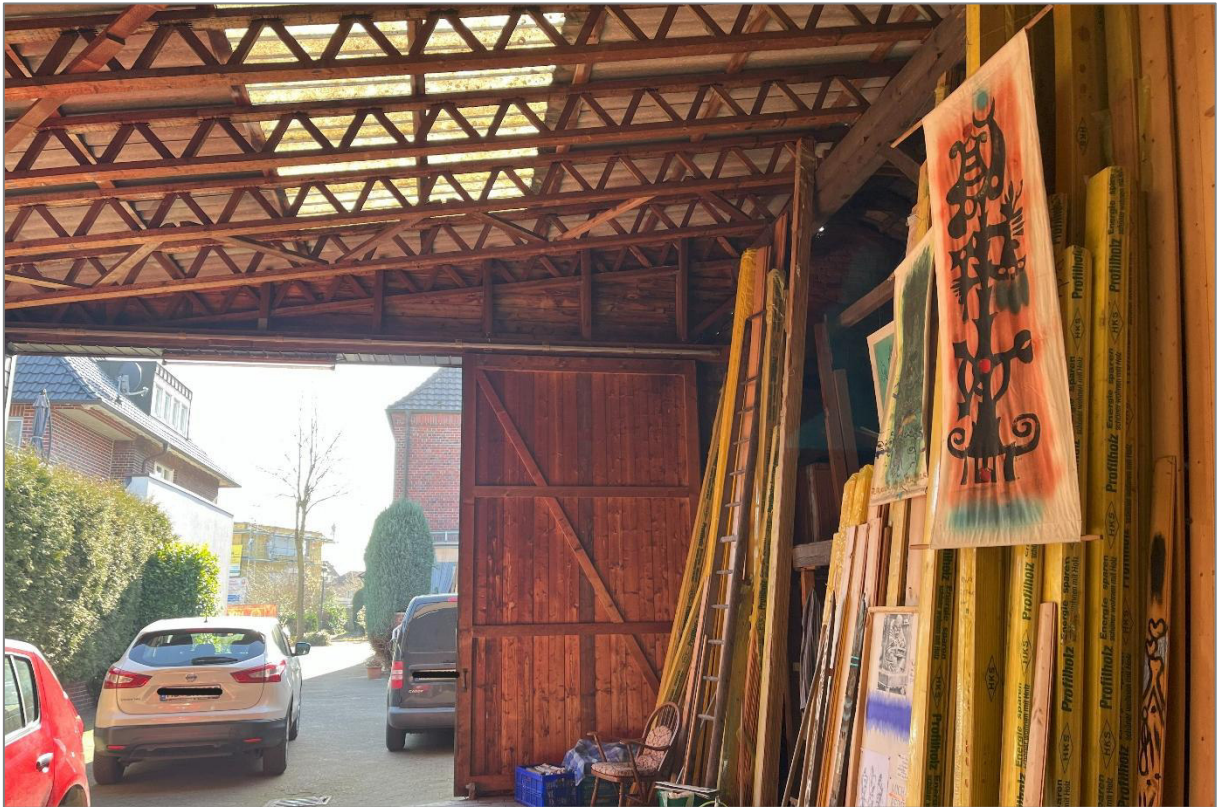


Abbildung 11: Halle von innen im südöstlichen Plangebiet.



Abbildung 12: Blick auf den Dachboden der Halle im südöstlichen Plangebiet.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen, wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich nicht mit weit über die eigentliche Plangebietsfläche hinausgehenden Wirkungen der geplanten Bebauung zu rechnen, da ringsum bereits gleichartige Nutzungen vorherrschen. Der Wirkraum umfasst daher lediglich die direkt umliegenden Strukturen mit angrenzenden Verkehrsflächen und Wohnhäusern mit Gärten (Abbildung 13).

Zum Wirkraum zählen daher die südöstlich und südwestlich verlaufende Marienstraße mit angrenzenden Saumstrukturen und Straßenbäumen (Abbildung 14, Abbildung 15), sowie die nordöstlich verlaufende Landsbergstraße und der nördlich verlaufende Landsbergplatz. Insbesondere die umgebenden Straßen stellen eine störende Vorbelastung (z.B. durch Personen und Verkehrslärm) des Plangebiets und dessen Wirkraum dar.

Weiter westlich außerhalb des Wirkraums schließen sich Bahnschienen und Gewerbeflächen an.

Der Bereich der Plangebiet und Wirkraum umfasst, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet.



Abbildung 13: Plangebiet (rote Umrandung) mit Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2024).



Abbildung 14: Blick auf die Marienstraße mit mehrgeschossigem Wohngebäude innerhalb des Plan-gebiets (Blickrichtung Süden).



Abbildung 15: Blick auf die Marienstraße südöstlich des Plangebiets (Blickrichtung Nordosten).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung, der Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüchen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden und der Verlust von Bäumen und Gebüsch oder Gebäudeteilen können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2024a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2024b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt. Die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbildauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Untersuchungsgebietes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Zur besseren Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich der Gärten wurden im vorliegenden Fall ergänzende Bestandserfassungen hinsichtlich der Vorkommen von Brutvögeln durchgeführt.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet wurde an zwei Terminen durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten. Die Erfassungen fanden in den frühen Morgenstunden zu geeigneten Wetterbedingungen statt (vgl. Tabelle 1).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (Südbeck et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Tabelle 1: Terminübersicht der Kartierungen mit Wetter.

Datum	Anlass	Wetter (Bewölkung/ Temperatur/Windgeschwindigkeit)
01.02.2024	Erstbegehung u. Potentialeinschätzung	leicht bewölkt (4/8), 8 °C/ Bft 3
07.05.2024	Brutvogelerfassung	bewölkt (8/8) / 11 °C/ Bft2
28.05.2024	Brutvogelerfassung	bewölkt (8/8) / 12 °C/ 2 Bft
07.03.2025	Gebäudebegehung Lagerhalle	-

Fledermäuse

Da sich das Untersuchungsgebiet mitten im Siedlungsbereich befindet und im Eingriffsbereich nur eingeschränkt Quartierpotential für Fledermäuse zu erwarten ist, wurden diese nicht vertieft untersucht.

Im Rahmen der ersten Brutvogelbegehung wurde zunächst eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets und der angrenzenden Bereiche durch Fledermäuse durchgeführt, indem Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Umgebung auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Am 07.03.2025 fand eine Begehung der Halle im rückwärtigen Bereich der Marienstr. 26 statt, welche im südöstlichen Plangebiet steht und im Rahmen des Vorhabens abgerissen werden soll. Die Halle wurde auf ein Vorhandensein von Fledermausquartieren sowie auf ihr Potential als Lebensstätte für Fledermäuse untersucht. Potentielle Hangplätze oder Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse wurden visuell untersucht (auch unter dem Einsatz einer Wärmebildkamera) und abgeleuchtet und die in Frage kommenden Bereiche auf indirekte Nachweise wie Kot oder Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß abgesehen.

Amphibien und Reptilien

Da im Untersuchungsgebiet anhand der Habitatausstattung kein Potential für Amphibien oder Reptilien besteht (keine Gewässer, fehlende geeignete Stein- oder Gehölzhaufen oder sandige Böden), wurden diese nicht vertieft untersucht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Amphibien und Reptilien nicht ausgelöst.

4.2 Ergebnisse

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4212 (Drensteinfurt) im 1. Quadrant insgesamt acht Säugetierarten und 35 Vogelarten auf.

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten, die auf Habitatstrukturen angewiesen sind, die im Plangebiet nicht vorkommen (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). So ist zum Beispiel der Kleinabendsegler an wald- und strukturreiche Parklandschaften gebunden. Diese Habitat-Strukturen sind im Plangebiet und Wirkraum nicht vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Anderen Arten bieten das Plangebiet und der Wirkraum kein Potential für Brutmöglichkeiten. Sie könnten das Gebiet jedoch als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten wären ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotope im Plangebiet bzw. Wirkraum nach Auswertung des Luftbildes potenziell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4212 (Drensteinfurt).

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbilddauswertung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	Erhal- tungs- zustand (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildaus- wertung
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	x
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, unbek. = unbekannt, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; ATL = biogeographisch atlantische Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, X = (Brut)Vorkommen im Plangebiet, (X) = (Brut)Vorkommen im Wirkraum, - = Vorkommen kann im UG (Plangebiet & Wirkraum) ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben zwei Säugetierarten (Zwergfledermaus und Breitflügel-fledermaus) in der Liste, die nach einer Luftbildauswertung im Plangebiet bzw. in dessen Wirkraum potentiell vorkommen könnten.

Aufgrund der vorhandenen Gärten in einem durch Wohnnutzung geprägten Gebiet, konnten zunächst die planungsrelevanten Vogelarten wie der Girlitz, Bluthänfling, Feldsperling und Star nicht ausgeschlossen werden. Obwohl nach erster Einschätzung nur sehr wenige Arten aus der Liste verbleiben, für die ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden kann, konnte eine Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte nicht auf der Basis von reinen Potenzialeinschätzungen erfolgen.

Daher waren zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte im vorliegenden Fall ergänzende Bestandserfassungen hinsichtlich der Vorkommen von Brutvögeln erforderlich.

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2024b) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für das Plangebiet und dessen Wirkraum keinerlei aktuelle Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach den durchgeführten Begehungen näher erläutert bzw. die Ergebnisse der Brutvogelbegehungen dargestellt und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Fledermäuse

Bei den Säugetieren sind nach den LANUV-Daten für den betreffenden MTB-Quadranten Vorkommen von acht Fledermausarten möglich (Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhaufledermaus und Braunes Langohr).

Typische Waldfledermausarten wie bspw. Abend- und Kleinabendsegler sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen dieser Arten wird daher ausgeschlossen.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Wohngebäude mit Gärten geprägt. Somit sind Strukturen vorhanden, die von gebäudebewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz genutzt werden könnten. Für das betroffene Messtischblatt sind zwei typische Gebäudefledermäuse (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) angegeben.

Die **Breitflügelfledermaus** kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Ihre Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem

jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Quartiere dieser Art befinden sich in Gebäuden, einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren jedoch auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel (LANUV NRW 2024c).

Zwergfledermäuse kommen in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Zwergfledermäuse jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Neben Quartieren in Gebäuden werden ebenfalls Baumquartiere bewohnt (LANUV NRW 2024c).

Im Rahmen des Vorhabens soll eine Nachverdichtung im Siedlungsbereich stattfinden. In den Bereich der bestehenden Gärten werden Wohngebäude errichtet. Dafür müssen einige Gehölze und Schuppen, die sich überwiegend im zentralen Plangebiet befinden, entfernt werden. Die Wohngebäude im Plangebiet bleiben nach aktuellem Kenntnisstand bestehen, weshalb sie nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen untersucht wurden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG).

Sollten Eingriffe in die bestehenden Wohngebäude stattfinden, ist eine erneute Überprüfung in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermäuse notwendig.

Das Untersuchungsgebiet ist bereits teilweise bebaut und durch bestehende anthropogene Nutzungen (Wohnbebauung, Gärten, Straßen) vorbelastet. Es sind durch die Nachverdichtung im Untersuchungsgebiet keine vorhabenbedingten Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung für potentiell vorkommende Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der gemauerte Schuppen im zentralen Plangebiet wurde in Bezug auf seine Eignung auf Quartierpotential untersucht. Der Schuppen besteht aus einem zerfallenen Gebäudeteil und einem halbwegs intakten Gebäudeteil. Er weist keinen Dachboden auf, der Fledermäusen als Unterschlupf dienen könnte. Angrenzend an den Schuppen befinden sich weitere als Unterstand/Schuppen genutzte Flächen, die mit Wellblech verkleidet sind. Eine Eignung mit Quartierpotential besteht nicht.

Eine gesonderte Untersuchung der Halle im südöstlichen Plangebiet (Flurstück Nr. 1528, Flur 4, Gemarkung Drensteinfurt) fand am 07.03.2025 statt. Die Außenwand der Lagerhalle weist sowohl Holz-, als auch Schieferverkleidung auf. Die Dachpfannen sind überwiegend intakt. Die Halle weist an beiden Seiten große Holztüren auf, welche tagsüber oft offenstehen

(Abbildung 11). Das Dach besteht in einem Teilbereich aus Wellblech, in einem anderen Teilbereich ist es mit Dachpfannen bedeckt. Die Dachpfannen liegen direkt auf den Dachsparren auf. Es waren somit keine Unterspannbahnen vorhanden, die als Versteck dienen könnten und ein Auffinden von Kotresten erschweren könnten. Ein Teilbereich der Halle verfügt über einen offenen Dachboden, welcher von zwei Bereichen über eine Treppe/Leiter begehbar ist.

Insgesamt war die Halle zugig und von luft- und lichtdurchlässigen Zwischenräumen am Dach gekennzeichnet, welche sich zwischen Dachsparren und Schwellenholz befinden (Abbildung 12). Dadurch ist die Halle im Winter zu kalt und im Sommer zu warm, um als Quartierstandort für Fledermäuse attraktiv zu sein.

Im Bereich der offenen Dachböden bzw. des Daches konnten keine Verkleidungen oder sonstige Strukturen festgestellt werden, die ein besonderes Quartierpotential für (spaltenbewohnende) Fledermäuse bieten.

Es konnten auch keine Kotkrümel, Flügelreste von Schmetterlingen oder sonstige Spuren gefunden werden, die auf eine Nutzung der Dachböden durch Fledermäuse schließen lassen.

An der Fassade und an den Wänden konnten keine Kotkrümel gefunden werden. Fettige Stellen bzw. Hautablagerungen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden, die auf eine regelmäßige Nutzung als Einflug/Ausflug schließen lassen könnten.

Insgesamt wurden an der Halle keine Hinweise oder Strukturen vorgefunden, die auf planungsrelevante Fledermausvorkommen wie Wochenstuben oder Winterquartiere schließen lassen.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Tagesverstecke einzelner Individuen im jahreszeitlichen Verlauf an den Gebäuden oder älteren Bäumen befinden können. In der Regel sind Fledermäusen mehrere Tagesverstecke bekannt, die wechselnd genutzt werden. Der Verlust von solchen Strukturen, führt daher nicht zum Auslösen der Verbotstatbestandes der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Tagesverstecke können auch im Winter bezogen werden. Bei kalten Außentemperaturen befinden sich Fledermäuse im Winterschlaf. Werden in dieser Zeit Störungen ausgelöst, bspw. durch Baumfällungen oder durch Erschütterungen bei Abbrucharbeiten, müssen die Tiere sehr viel Energie aufwenden, um ihren Stoffwechsel aus der Kältestarre auf „Betriebstemperatur“ zu bringen, um das Tagesquartier verlassen zu können. Zudem nimmt dieser Prozess einige Zeit in Anspruch, sodass das besetzte Quartier in der Regel nicht rechtzeitig verlassen werden kann.

Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weitgehend zu vermeiden, müssen mögliche Fällarbeiten der älteren Bäume noch während der Aktivitätszeit der

Fledermäuse stattfinden. Da die gesetzlich zulässigen Fällzeiten eingehalten werden müssen (siehe Kapitel 5.2) ist der Zeitraum auf den 01.10. bis 30.10. zu begrenzen (siehe Kapitel 5.3). Jüngere Bäume können bis einschließlich 28./29.02. gefällt werden. Zu fällende ältere Bäume sind vorab durch eine fachkundige Person auf Quartierstrukturen zu untersuchen. Es ist ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen, um ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen, wie bspw. das Anbringen von Einwegverschlüssen durchführen zu können (vgl. ZAHN ET AL. 2021, KREIS WARENDORF 2023).

Es ergaben sich keine Hinweise auf essentielle Habitatstrukturen, wie bspw. Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate im Plangebiet. Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet und den Wirkraum während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Vögel

Bei der Erstbegehung am 01.02.2024 wurde insbesondere auf Nester und Spuren der in Betracht kommenden Vogelarten geachtet. Da zu diesem Termin noch kein Zugang zu den Gärten bzw. zum zentralen Bereich des Plangebiets bestand, konnten nur die von den umliegenden Straßen einsehbaren Bäume auf Nester untersucht werden. In den Gehölzen randlich des Plangebiets wurden keine Nester festgestellt.

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden immer häufiger angenommen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2024c). An einem der Begehungstermine wurde ein überfliegender Bluthänfling erfasst. Weitere Beobachtungen der Art oder Hinweise auf ein Brutvorkommen, wie bspw. Gesang, die Sichtung eines Paares oder fütternde Altvögel ergaben sich nicht. Die Begehungstermine fanden beide im Mai (07. und 28.05.) statt, sodass der Erfassungszeitraum innerhalb der Wertungsgrenzen für die Art abgedeckt wurde. Die Einzelbeobachtung lässt daher auf eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche schließen oder zur Querung auf dem Weg vom Brutplatz zu Nahrungshabitaten. Potentielle Nahrungsflächen sind außerhalb des Untersuchungsgebiets vorhanden. Es geht kein essentielles Nahrungshabitat der Art verloren. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Bluthänfling nicht ausgelöst.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in

die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Jedoch meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV NRW 2024c). Die Art wurde bei keiner der beiden Begehungstermine erfasst. Hinweise, die auf ein Vorkommen der Art hindeuten, wurden ebenfalls nicht registriert. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Feldsperling nicht ausgelöst.

Der **Girlitz** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie z. B. Park- und Kleingartenanlagen oder Friedhöfe. Er legt seine jährlich neu gebauten Nester vorzugsweise in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2024c). In den Gärten des Plangebiets befinden sich einzelne Koniferen, die sich potenziell als Bruthabitat für den Girlitz eignen. Bei den Begehungen wurde die Art nicht festgestellt. Ein Vorkommen im Plangebiet kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Girlitz nicht ausgelöst.

Als Höhlenbrüter benötigt der **Star** Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2024c). Bei einem der Begehungstermine wurde die Art östlich des Plangebiets gesichtet. Verhaltensweisen, die auf eine besetzte Lebensstätte im Plangebiet hinweisen, konnten im Rahmen der Begehungen jedoch nicht festgestellt werden. An den Gebäuden und Bäumen konnten keine Hinweise bzw. kein Potential für eine Besiedlung durch den Star festgestellt werden. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für den Star dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, die vom Star genutzt werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Star nicht ausgelöst.

Allgemeine Brutvogelfauna

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind Arten wie die Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Fitis, Zilpzalp, Dohle, Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Amsel, Rabenkrähe, Mönchsgrasmücke und Mauersegler. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der

Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung der Gehölze und Sträucher vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

4.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.46 „Marienstraße“ der Stadt Drensteinfurt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau mehrerer Wohnhäuser als Teil einer Nachverdichtung im Siedlungsbereich geschaffen werden. Die geplanten Wohngebäude sollen im zentralen Plangebiet entstehen. Die Zufahrt soll über die westlich verlaufende Marienstraße erfolgen.

Das ca. 2 ha große Plangebiet liegt mittig im Siedlungsbereich von Drensteinfurt und kennzeichnet sich überwiegend durch Wohnhäuser mit Gärten.

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) ergeben sich keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet.

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4212 (Drensteinfurt) im 1. Quadrant insgesamt acht Säugetierarten und 35 Vogelarten auf.

Die Fledermausfauna wurde anhand einer Potentialeinschätzung bewertet. Für die Brutvogelfauna wurden zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte im Bereich der Gärten ergänzende Bestandserfassungen hinsichtlich der Vorkommen durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen im Jahr 2024 die Arten Bluthänfling und Star als planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Beide Arten wurden als sporadische (Nahrungs-) Gäste festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für planungsrelevante Vogelarten nicht ausgelöst.

Zum Schutz der Allgemeinen Brutvogelfauna ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1). Gehölzfällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.2). Das Untersuchungsgebiet stellt für die erfassten Nahrungsgäste kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Typische Waldfledermausarten wie bspw. Abend- und Kleinabendsegler sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Ein Vorkommen dieser Arten wird daher ausgeschlossen.

Für das betroffene Messtischblatt sind zwei typische Gebäudefledermäuse (Breitfugelfledermaus und Zwergfledermaus) angegeben.

Die Wohngebäude im Plangebiet bleiben nach aktuellem Kenntnisstand bestehen, weshalb sie nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen untersucht wurden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Sollten Eingriffe in die bestehenden Wohngebäude stattfinden, ist eine erneute Überprüfung in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermäuse notwendig.

Das Untersuchungsgebiet im Siedlungsbereich ist bereits teilweise bebaut und durch bestehende anthropogene Nutzungen (Gärten und Wohnbebauung) vorbelastet. Es sind keine vorhabenbedingten Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung für potentiell vorkommende Fledermausarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Die Schuppen und die Halle, die nach aktuellem Kenntnisstand vorhabenbedingt abgerissen werden müssen, weisen kein Potential für planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) auf. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sind planungsrelevante Fledermausquartiere baumbewohnender Arten ebenfalls nicht zu erwarten.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Tagesverstecke einzelner Individuen im jahreszeitlichen Verlauf an den Gebäuden oder älteren Bäumen befinden können. In der Regel sind Fledermäusen mehrere Tagesverstecke bekannt, die wechselnd genutzt werden. Der Verlust von solchen Strukturen, führt daher nicht zum Auslösen der Verbotstatbestandes der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen müssen durch die Berücksichtigung spezieller Zeiträume für Gehölzfällungen vermieden werden. Zudem sind im Zuge der Bau-
feldfreimachung zu fällende ältere Bäume vorab und mit zeitlichem Vorlauf durch eine fachkundige Person auf Quartierstrukturen zu untersuchen (siehe Kapitel 5.3).

Es ergaben sich keine Hinweise auf essentielle Habitatstrukturen, wie bspw. Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate im Plangebiet.

Unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen werden durch das Vorhaben keine planungsrelevanten Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) zerstört oder gestört und keine Individuen getötet (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG). Die vorkommenden Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Aufstellung des Bebauungsplanes weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen.

Beleuchtungseinrichtungen sollten fledermausfreundlich gestaltet werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 01. März bis 30. September. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. der Abbruch bestehender Gebäude/Schuppen, die Beseitigung von Gehölzen, die Räumung des Baufeldes (Abtrag des Oberbodens) und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

5.3 Vermeidungsmaßnahme für Fledermäuse (Gehölzfällungen)

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, müssen vorhabenbedingte Gehölzfällungen älterer Bäume während der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchgeführt werden. Dazu ist der Zeitraum 01.10. bis 30.10. einzuhalten. Die zu fällenden Bäume sind vorab und mit zeitlichem Vorlauf durch eine fachkundige Person auf Quartierstrukturen zu untersuchen. Ggf. werden weitere Vermeidungsmaßnahmen bspw. durch das Anbringen von Einwegverschlüssen erforderlich.

Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen auch in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. sowie die gärtnerische Nutzung (vgl. Kapitel 5.2).

6 Hinweis: Angepasste Beleuchtung

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.

Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K sollten nicht eingesetzt werden (VOIGT et al. 2019). Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs installiert werden.

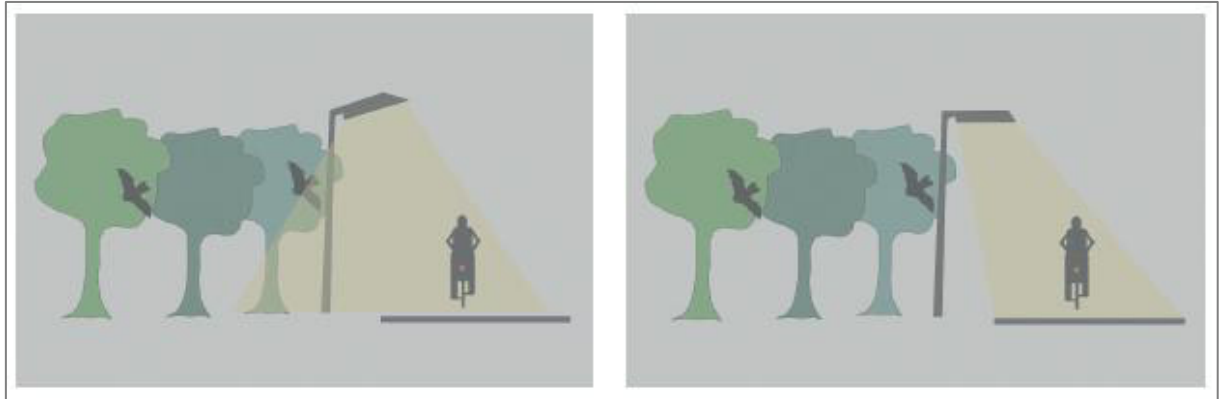


Abbildung 16: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit (die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September) beginnen.

Darüber hinaus sind vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht erlaubt.

Vorhabenbedingte Gehölzfällungen älterer Bäume müssen zum Schutz von Fledermäusen zwischen dem 01.10. und 30.10. stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können bei Durchführung einer Bauzeitenregelung weitestgehend ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 01.03. bis 30.09. stattfinden,
- vom 01.03. bis 30.09. keine Baumfällungen und kein Gehölzschnitt durchgeführt werden (§ 39 BNatSchG).
- mögliche vorhabenbedingte Fällungen älterer Bäume zum Schutz von Fledermäusen zwischen dem 01.10. und 30.10. stattfinden und die Bäume vorab durch eine fachkundige Person auf Quartierstrukturen untersucht werden.

Zum Schutz der Fledermausfauna wird empfohlen, eine angepasste Beleuchtung zu verwenden.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest/Münster, März 2025

V. Stelzig

(Volker Stelzig)


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
www.buero-stelzig.de info@buero-stelzig.de
Burghofstraße 6 Dahlweg 112
59494 Soest 48153 Münster
02921 3619-0 0251 2031895-0


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung

9 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2024): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 28.10.2024).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 03.07.2024.
- DREES & HUESMANN (2023): Stadt Drensteinfurt, B-Plan Nr. 1.46 „Marienstraße“. Bebauungskonzept. Ergebnisvariante. Juni 2023.
- DREES & HUESMANN (2024a): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.46 „Marienstraße“. Stadt Drensteinfurt. Entwurf, September 2024. Rheda-Wiedenbrück.
- DREES & HUESMANN (2024b): Bebauungsplan Nr. 1.46 „Marienstraße“. Stadt Drensteinfurt. Entwurf, September 2024. Rheda-Wiedenbrück.
- KIEL, E.-F. (2021): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Relevante Schutzkategorien. Vortrag Dr. Kiel 2.11.2021. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> (abgerufen am 17.12.2024).
- KREIS WARENDORF (2023): Hinweise zur Berücksichtigung von (potenziellen) Fledermaus-Quartieren bei Baumfällungen. Stand: Dezember 2023.
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2024a): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @infos-Landschaftsinformationssammlung. Online unter: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 11.12.2024).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2024b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten MTB 42121 (Drensteinfurt). Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42121> (Download am 28.11.2024).
- LANUV NRW [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN] (2024c): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 28.11.2024).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

ZAHN, A., HAMMER, M. & B. PFEIFFER (2021): Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermaus-schutz in Bayern, 23 S. Online unter: https://www.tierphys.nat.fau.de/files/2021/07/empfehlung_vermeidung_cef_fcs-masnahmen_fledermausbaumquartiere_2021.pdf (abgerufen am 28.03.2025).

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.46 Marienstraße“ der Stadt Drensteinfurt

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Drensteinfurt Antragstellung (Datum): _____

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.46 "Marienstraße der Stadt Drensteinfurt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau mehrerer Wohnhäuser als Teil einer Nachverdichtung im Siedlungsbereich geschaffen werden. Die geplanten Wohngebäude sollen im zentralen Plangebiet entstehen. Das ca. 2,1 ha große Plangebiet liegt zentral im Siedlungsbereich von Drensteinfurt und kennzeichnet sich überwiegend durch Wohnhäuser mit Gärten.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Allgemeine Brutvogelfauna

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4212.1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna festgestellt werden. Darunter sind Arten wie die Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Fitis, Zilpzalp, Dohle, Haussperling, Blaumeise, Kohlmeise, Rotkehlchen, Amsel, Rabenkrähe, Mönchsgasmücke und Mauersegler. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung der Gehölze und Sträucher vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 01. März bis 30. September. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. der Abbruch bestehender Gebäude/Schuppen, die Beseitigung von Gehölzen, die Räumung des Baufeldes (Abtrag des Oberbodens) und der Beginn der Bauarbeiten müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4212.1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

An einem der Begehungstermine wurde ein überfliegender Bluthänfling erfasst. Weitere Beobachtungen der Art oder Hinweise auf ein Brutvorkommen, wie bspw. Gesang, die Sichtung eines Paares oder fütternde Altvögel ergaben sich nicht. Die Begehungstermine fanden beide im Mai (07. und 28.05.) statt, sodass der Erfassungszeitraum innerhalb der Wertungsgrenzen für die Art abgedeckt wurde. Die Einzelbeobachtung lässt daher auf eine Nutzung des Gebiets zur Nahrungssuche schließen oder zur Querung auf dem Weg vom Brutplatz zu Nahrungshabitaten. Potentielle Nahrungsflächen sind außerhalb des Untersuchungsgebiets vorhanden. Es geht kein essentielles Nahrungshabitat der Art verloren. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Bluthänfling nicht ausgelöst.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Star (Sturnus vulgaris)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4212.1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei einem der Begehungstermine wurde die Art östlich des Plangebiets gesichtet. Verhaltensweisen, die auf eine besetzte Lebensstätte im Plangebiet hinweisen, konnten im Rahmen der Begehungen jedoch nicht festgestellt werden. An den Gebäuden und Bäumen konnten keine Hinweise bzw. kein Potential für eine Besiedlung durch den Star festgestellt werden. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Die Art ist als Nahrungsgast zu werten. Das Untersuchungsgebiet stellt keine essentiellen Nahrungsflächen für den Star dar. Im Umfeld bleiben ausreichend Nahrungsflächen erhalten, die vom Star genutzt werden können. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Star nicht ausgelöst.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Fledermausfauna

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

4212.1

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Typische Waldfledermausarten wie bspw. Abend- und Kleinabendsegler sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Für das betroffene Messtischblatt sind zwei typische Gebäudefledermäuse (Breitfügel-Fledermaus und Zwergfledermaus) angegeben. Die Wohngebäude im Plangebiet bleiben nach aktuellem Kenntnisstand bestehen. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Störung und Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 2 und 1 BNatSchG). Die Schuppen und die Halle, die nach aktuellem Kenntnisstand vorhabenbedingt abgerissen werden müssen, weisen kein Potential für planungsrelevante Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) auf. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Tagesverstecke einzelner Individuen im jahreszeitlichen Verlauf an den Gebäuden oder älteren Bäumen befinden können. Es ergaben sich keine Hinweise auf essentielle Habitatstrukturen, wie bspw. Leitstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate im Plangebiet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vorhabenbedingte Gehölzfällungen älterer Bäume müssen zum Schutz von Fledermäusen zwischen dem 01.10. und 30.10. stattfinden und die Bäume vorab durch eine fachkundige Person auf Quartierstrukturen untersucht werden.

Sollten Eingriffe in die bestehenden Wohngebäude stattfinden, ist eine erneute Überprüfung in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermäuse notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☐ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☐ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☐ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).